

Berliner Tageblatt.

Nr. 226.

Berlin, Freitag, den 6. Mai 1887.

XVI. Jahrgang.

Der jüngste Attentats-Prozess in Petersburg.

Ans der russischen Hauptstadt schreibt uns ein Freund unseres Blattes: Der vorige Mittwoch (27. April) überraschte die bis dahin friedlichen Hoffnungen durch prächtigen Sonnenschein bei herrlichem Frühlingswetter. Es war ein Tag, wie gemacht, um sich nach dem vielen verlustigen Eis und Schnee, den kurz zuvor noch die Ostsee gebracht, so recht im Freien in warmem Sonnenschein zu ergehen. Selbstverständlich herrschte überall auf den Straßen...

Nach am Bezirksgericht in der Stenke saßen die zahlreichen Spaziergänger vorüber; aber wohl nur Wenige von ihnen dachten daran, daß in seinen Räumen (wohnd der Prozeß über verurtheilte jugendliche Thoren, Missethäter, Staatsverbrecher begangen, die von schlaumer berechnenden Köpfen, als sie selbst, ins Feuer geschickt waren, um Anstand seines Garen zu erhalten und damit das tiefe Reich, ja Europa in Schrecken und Verwirrung zu setzen. In der äußeren Umgebung des Gerichtsgebäudes war nicht zu bemerken, daß in bemeldeten Besondere sich etwas anders ereignete in das gegenüber gelegene Untersuchungsgefängnis gebracht, von dort aus wurden sie durch den unerbittlichen Vertheidiger Saag, kurz vor Beginn der Verhandlungen in den Gerichtssaal des Reichsgerichts geführt. Der Ausgang zu diesem von der Epochenära aus trag, allerdings ein etwas anderes Gepräge, als gewöhnlich. Die Treppe und bescheiden der Namen vor dem Sitzungssaal, der ansonsten Korridor u. s. w., waren mit Teppichen belegt, zum würdigen Empfang der hohen Richter und der sehr, sehr Wenigen, welche dem anständigen Senatsgericht über die Staatsverbrecher beizumischen, durch eine vom Justizminister persönlich angeordnete Suite berechtigt waren, denn — andere, selbst sehr hochstehende Herren kamen nicht in den Saal hinein. Die dort verhandelte Heine Geschlossenheit war mithin eine äußerst auffällige.

Die Angeklagten, auf 3 Bänken platt, von Gensdarmen mit gegengem. Eselb. Kanfirt, sitzen einem hübschen Akterpersonal und mehreren russischen Allgewaltigen gegenüber, welche genötigt sind, über teppichbedeckte Stufen zu kriechen. Doch sehen wir und sie an, über die zu Gericht gesessen wurde, — die nunmehr verurtheilt sind. Verurtheilt diese Leute, welche ein furchtbares, blutiges Verbrechen begangen wollen, irgendwie würdigen Mitleids? In gewisser Beziehung haben die Richter selbst bereits diese Frage beantwortet, indem sie einen Teil der Angeklagten der ganz besonderen kaiserlichen Gnade empfahlen. Wie wagnisvolle Verbrechen und fanatische Mörder haben diese durchnähten jugendlichen Verbrecher nicht aus; einzelne ahnen vielmehr wüthend Knaben, welche sich nur durch furchtbare Thaten gegenwärtiger Minderwelt zu Handlungen bestimmen ließen, denen sie sich im Moment der Ausführung nicht gewaschen zeigten. In ihren Antworten, in ihrem ganzen Verhalten vor Gericht verhielten sie aber mögliche Mühe nicht, sich die Verurteilung zu dokumentieren und sind vor Allem stolz auf der Zeit, durch kein unbachschames Wort diejenigen zu erröthen, welchen es gelang, zeitig zu entfliehen. Es ist das immerhin ein sympathischer Zug, der einer besseren Sache würdig wäre.

15 Personen, 12 Männer und 3 Frauen, sitzen auf der Anklagebank. Sie bestimmen sich Alle für schuldig und leugnen nicht ihre Missethat oder weniger direkte Theilnahme an dem furchtbaren Planten Verbrechen.

Die Ausstellung des Vereins Berliner Künstler.

(Spezial-Beitrag des Berliner Tageblatts.) Die neue Aera, in welche unser Künstler-Verein mit seinem Einzug in das Reichthumhaus eintrat, macht sich auch in der frühen Pflanzung seiner neuen Ausstellung erkennen. Es lag auf dem gleichen Veranlassungen in dem Fort der Romanantentische zeigt ein recht milder Ausdruck; die Wählung der Ausstellungs-Ausstellung war zu prüfen. Obwohl nur in wenigen Monaten ist wieder die Erfordernisse der Landes-Ausstellungen - Palastes aufzuheben werden, so hat dies die Künstler, und mit ihnen viele Meister ersten Ranges, nicht von der Beschäftigung der ersten im neuen Heim veranlasseten Bilderhau zurückgehalten. Der Katalog — dessen Ausgabe, und zwar wenigstens, auch eine schätzenswerte Neuerung ist — weist 198 Werke auf; darin finden Namen wie die eines Gabriel Max, Pilot, Wodhorst, Gesslach, Gehl, Fritz Werner, A. v. Heyden, C. Weder, S. Kraus, Andreas Schenck, Gude, Römer, Eißle, Schindler und Werschlagin Verzeichnung.

Vor Allem benutzten zahlreiche, in Quarrell ausgeführte Studien von Gesslach hohes Interesse. Sie bilden die Ergebnisse der letzten italienischen des Meisters. Wir finden in diesen Studien eine Formensprache und harte Erregung, das was ungewohnt ausfallen müßte; und doch befindet sich noch heute jenseits der Alpen? In diesen harten und großen Bildern befindet sich noch die Milderheit des antiken Römervolks. Der für Eißle'sche geführte Blick des Meisters wußte also noch in dem modernen Weltanschauung harte und ausdrucksvolle Menschenbildungen herauszubringen, die er für seine Formensprache benutzte. — Ein höchst charaktervolles Gepräge rührt auf dem angeführten Porträt von C. v. Pilot; auch der weibliche Studienport von Gabriel Max ist interessant sowohl durch die edle Form wie durch den feinsten Ausdruck und die sarte koloristische Behandlung; in dem diesem Bild gegebenen Titel: „Hedusa“ vermag wir leider keinem Wegweiser zu dem Künstler's Intentionen zu erkennen, vielmehr wieder nur zu dessen bekannter Arbeitsweise.

Ich werde auch das Sterben leidet, denn er hätte die feste Ueberzeugung, daß aus seinen und seiner Geliebten Gebirgen neue Blüthen erheben würden. Mit dem Leben habe er abgeschlossen; doch ohne Leben erkläre er, daß er sofort von Neuem seine ganze Kraft dem jetzt mißlungenen Vorhaben weihen würde, wenn er die Freiheit wieder gewinnen könnte! ... An wider fanatischer Energie läßt dies „letzte Wort“ wahrlich nichts zu wünschen übrig. Doch Sibonoff war der Einzige, der in dieser drohenden heftigen Weise sprach, während wieder das aus seinen Augen sprühte.

Während bedrohender, ruhiger ist das Auftreten der Anderen. In dieser Beziehung macht einen hervorragenden guten Eindruck besonders der erst zwanzigjährige Student (Sohn eines Geheimraths) Alexander Mitanoff, der durch seine Antworten ein ganz bedeutendes Wissen als Chemiker bekundet. Von ihm wurde der Sprengstoff für die Bomben hergestellt. Einer der hohen militärischen Experten behauptete, diese Herstellung sei nicht möglich, ohne einen penetranten Geruch im Laboratorium und in den anstehenden Zimmern zu erzeugen. Hauptächlich wohl nur den Angeklagten Koworski; der sich in dem Lebensmüde befand, ein wenig zu entspannen, erbat Mitanoff die Erlaubnis, seine Herstellungsart der Sprengstoffe definieren zu dürfen. Er that dies in so überzeugender Weise, daß der Experte sich für geschlagen erklärte und seine Behauptung zurückzog.

Herrn Michael Koworski, Magister an der orthodoxen geistlichen Akademie, lagen aber andere und so schwere Indizien vor, daß ihm das nur wenig half. Wie mag dem frommen Präses des Heiligen Synods, Herrn v. Bobobosoff, wohl zu Muthe gewesen sein, als man diesen seinen anerkannten Leistungen und besonderen Schickung öffentlich als einen der besten Kenner der russischen Sprache und als Mitarbeiter zum Kaiserthron arretirte? Koworski hat viel in der Familie seines hohen Synodchefs verkehrt und dieser beschloß, ihn in Kurgen zum Rektor an der geistlichen Akademie zu ernennen. Bobobosoff ließ die Arretierung seines Lehrlings und Antrags als einen Mißgriff der Polizei bezeichnen, aber was half das Alles? ... es zeigte sich, daß General Greiser sich keineswegs geirrt.

Wie in diesem Falle der Vorgelegte, so wurde in einem andern der eigene Vater durch die plötzliche Verhaftung seines Sohnes auf das furchtbarste überrascht. Herr v. Bilinski, Kreisobelschlichter im Kreis Wilna, war auch der Einzige, dem es gelang, sich nachträglich Eintritt in den Gerichtssaal zu verschaffen. Den Angehörigen der andern Angeklagten wurde derselbe verweigert. Der junge Bilinski lag während der Gerichts-Verhandlungen durch, daß er, ein Opfer militärischer Verhärterung, gern auf dem betretenen Wege wieder kehrt gemacht hätte, doch sei es dazu schon zu spät gewesen.

Auch eine Episode mit tragikomischer Bezeichnung lief während der Verhandlungen mit unter. Ein Professor am Petersburger Hoftheater hatte als Bruder eines der Angeklagten in seinen Auslagen darauf hingewiesen, daß in ihrer Familie hätte erlichen Mahlgang vorgenommen und auch der Angeklagte schon einmal deswegen in der Behandlung des höchsten Professors Manassein gewesen sei. Daraus wurde von Gegnern kein Aktus verlangt. Dasselbe lief auch sofort ein aber es bezogte, daß der unglückliche Angeklagte nicht, wie sein Bruder schaupte, wegen eines Schritts, sondern wegen eines — Verurtheiltes von ihm behandelt worden war. Symptomatische Entlastung vermochte also die bräuterliche Aussage nicht zu wirken.

Von den Frauen benutzte die Schullehrerin Anna Serbowa ein gewisses Mitleid. Sie scheint nur durch einen bei ihr er-

Am Gerichte werden dem Beschauer höchst liebenswürdige Darstellungen geben. Oberan verdient ein kleines Bild von Ad. Menzel mit drei Figuren gefest zu werden. Der künstlerische Schwerpunkt liegt bei diesem Bilde wohl lediglich in dem individuell manierten Ausdruck gegenständlicher Beobachtung; dieser ist aber von höchster Lebenswahrheit. Von vollständigem Reiz ist das von Carl Becker ausgeleitete Gemälde älteren Datums: „Der schlafende Liebhaber“ — die darin zur Geltung kommende Schattensprache und natürliche Grazie wirken wohlhaft erfrischend; da es nichts Befremdliches, Kunst und Natur verschmelzen hier zur Einheit. Mit frappanter Lebenswahrheit wirkt eine Studie von Wilhelm Gert; in dem von dem Meister gemalten Regentypus ist die Energie mit den härtesten physiognomischen Accenten zum Ausdruck gebracht, und zugleich fordern die Modellierung der Form und die materielle Behandlung der glänzend dunklen Hautfarbe und der Lichtvertheilungen die Bewunderung des Beschauers heraus. Natürlichkeit des Motivs und Frische des Ausdrucks bilden die Vorzüge des im holländischen Genre gemalten Bildes: „Eine heilige Anlegenheit“ von dem Delftender Fragerlin; mit prächtiger Charakteristik stellt Fritz Wesseler in seinem Bilde: „Regiment Graf Schwerin“ wieder den Friedrich'schen Heerestypus vor Augen. G. Clement hat sein Bild: „Altarmöden“ in die antike Genresphäre verlegt; das Bild wirkt aber lebenswahrhaftig erfrischend, wenn der Künstler den zahllosen Gemälden, der sein junges Werk bekanntheit will, nicht allein antritt, sondern auch weniger als dargelegt hätte.

Unter den zahlreichen Werken im Gebiet der Landschaft, auf welchem wir u. A. wieder einen Meisterausprägungen der beiden Wodhorst, eines Gennemig v. Wöfen, Dougette, Hermann Gsche, Gude, v. Ramecke, G. Römer, Schaefer und Max Schmidt begegnen, haben wir hier vor allem einige neue Erscheinungen hervorzuheben. In erster Reihe die des österreichischen Landschaftlers Schindler, der sich uns in nicht weniger als 16 großen Gemälden als ein ganz ausgezeichneter Meister vorstellt. Aus allen seinen Landschaftsbildern tritt unmittelbar ein höchst kraftvoll ausgeprägtes Naturgefühl hervor; dabei ist die materielle Behandlung mäßig und ohne jedwede Effekthaserei hinsichtlich der Beleuchtungsmotive. Ein edles Wehen und Weben der Naturkräfte dringt auch aus einer mächtigen Landschaft von

gefundnen Brief ihres ins Ausland geflüchteten Geliebten, der bei den Attentatsvorbereitungen beihilft war, kompromittirt zu sein und bis zum Eingang dieses Schreibens nichts von dem geplanten Verbrechen gemerkt zu haben.

Doch die Sicherheitsbehörden mit der Verhaftung der jetzt Verurtheilten einen entscheidenden guten Gang gemacht, daß ohne diese Verhaftungen das Attentat am 13. März unbedingt verurtheilt wäre, liegt jetzt außer Zweifel. Die eigentlichen Leiter und Arrangiere des ganzen Mordanschlags, die Mitglieder des, wie die Untersuchung ergab, in Petersburg, Wilna, Warschau und in Sibirien (angeblich) existierenden nihilistischen „Societates“ Tomitees saßen aber doch nicht auf der Anklagebank, sondern nur ihre Werkzeuge, die sie mit eben der Gelehrtheit, in den Tod geschickt, mit welcher sie das bei früheren Attentaten bereits gethan und jeden Moment von Neuem mit Hunderten ihrer fanatischen Anhänger mitbringen thun können. Schon während des Prozesses durchliefen Gerichte die Meisten, daß an verschiedene hochbedeuten Herren nihilistische Todesdrohungen gelangt seien. Bei einzelnen der Verurtheilten glaubt man aber, würde der vollen Strenge des Gesetzes freier Lauf gelassen werden.

Das Weinsteuergesetz in Posen.

Ans Danzstadt, 4. Mai, schreibt unser A. Korrespondent: Von allen Gegenden, welche dem gegenwärtig ingehenden heftigen Landtage vorliegen, hat keiner ein so allgemeines Interesse hervorgerufen und die Gemüther so erregt, als die Vorlage der Regierung über die Besteuerung des Weines. Die Entschickungsbehörde und die Schicksale dieser Vorlage dürften auch weitere Kreise außerhalb der rothensteinschen Interessenten, weshalb wir dieselben in Nachstehendem einer kurzen Besprechung unterziehen wollen.

Nach dem jetzigen, seit dem Jahre 1875 im Großherzogthum Posen bestehenden System der Weinbesteuerung hatten nur die Weinbändler für ihre Einlagen eine Abgabe von 50 Pfennigen vom Hektoliter, sowie die Wirthe und Weinverkaufer eine der Regel nach durch Schätzung festzusetzende, sich auf 1 bzw. 5 Mark pro Hektoliter belauende Abgabe für allen Weinverkauf unter 40 Liter zu erwidern. Die früher seit Jahrhunderten bestehende Steuer für die Weinsteuern von Privatern war ebenso wie die bis dahin immer empfundene und besonders mißliebige Transportabgabe und Kellerrontrolle seit dem Jahre 1875 in Wegfall gekommen. Unter den Wirthern und Weinveräußern machte sich nun seit einigen Jahren eine lebhaftige Agitation für Aufhebung der noch bestehenden Weinzollgebühren geltend und wurden hierauf bezügliche Petitionen den Behörden unterbreitet. Die gegenwärtigen Faktoren glaubten aber auf diese innummern ca. 200000 Mark ergebende Steuer nicht verzichten zu können, indem sieigten bei der Beachtung des Budgetpostens „Weinsteuer“ beide Summen an die Regierung abzugeben; die Frage der Besteuerung der Weinveräußer von Privatern in Ermahnung zu ziehen. Die Regierung kam natürlich dem an sie gerichteten Ersuchen in diesem Falle mit Vergnügen nach und legte zu Anfang dieses Jahres der zweiten Kammer einen Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor, nach welchem die Wein-Einkauf von Privatern einer Steuer von 6 Mark pro Hektoliter unterliegen sollte, wobei die Weins Kleinveräußer in ihrem bisherigen Verhältnis blieben, den inländischen Weinbäuern aber durch Abschaffung der Grenze Obergesetzentwurf vor